



HINWEISE

zur steuerrechtlichen Behandlung von Entschädigungen der Architektenkammer Niedersachsen (AKNDS)

■ REGELUNGEN IN DER ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

Die AKNDS gewährt Personen, die für die Kammer ehrenamtlich tätig sind, Entschädigungen und Aufwendersatz nach den Regelungen der Anlage zur Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen - Entschädigungsordnung (EntO). Hierunter fallen:

- Mitglieder der Vertreterversammlung
- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen
- sonstige Personen, die auf Veranlassung der Kammer in deren Interesse tätig werden

Als Entschädigung und Auslagenersatz werden insbesondere gewährt:

- Auslagenersatz für abwesenheitsbedingte Verpflegungsmehraufwendungen
 - > bei einer Abwesenheit von mehr als 6 und bis zu 9 Std. 25,- €
 - > bei einer Abwesenheit von mehr als 9 Std. 40,- €
- Fahrtkosten
 - > Bahnfahrt 1. Klasse
 - > bei Pkw-Nutzung ein Kilometergeld in Höhe der steuerlichen Sätze
- Übernachtungskosten
 - > Kosten für notwendige Übernachtungen in angemessener Höhe
- sonstige notwendige Auslagen (z.B. Parkgebühren)
- Entschädigung für Zeitversäumnis durch:
 - > Sitzungen inkl. erforderlicher An- und Abreise- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten
 - > sonstige ehrenamtliche Interessenwahrnehmungenje volle Stunde (max. 10 Std. am Tag/960 Std. pro Jahr) 20,- €

■ EINKOMMENSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Für die Erstattung von **Reisekosten** ist die Sonderregelung aus § 3 Nr. 13 EStG zu beachten. Die Erstattung der Reisekosten ist danach einkommenssteuerfrei. Hierzu zählen insbesondere die Fahrt- und Übernachtungskosten.

Der **Verpflegungsmehraufwand** während einer häuslichen Abwesenheit, unterliegt allerdings in Teilen der Einkommenssteuerung. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4a EStG sind nur bestimmte Pauschalen in Abhängigkeit von der Dauer der Abwesenheit einkommenssteuerfrei. Darüber hinaus ist der Auslagenersatz für den Verpflegungsmehraufwand einkommenssteuerpflichtig.

Im Übrigen sind **Aufwandsentschädigungen** zwar einkommenssteuerfrei, sofern sie aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden und es sich nicht um Zahlungen für Ver-



dienstausfall oder Zeitverlust handelt und sie den tatsächlichen Aufwand des Empfängers nicht offenbar übersteigen (§ 3 Nr. 12 EStG).

Die AKNDS ist auch Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die von ihr gezahlten Aufwandsentschädigungen stammen daher aus einer öffentlichen Kasse. Die Tätigkeit für die Kammer, beispielsweise als Mitglied des Vorstandes, der Vertreterversammlung oder eines Ausschusses, ist als öffentlicher Dienst im Sinne von § 3 Nr. 12 EStG anzusehen.

Da die Entschädigungen nach § 7 EntO aber für Zeitverlust gezahlt wird, greift § 3 Nr. 12 EStG nicht. Diese Entschädigungen sind daher grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig.

Allerdings besteht für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein **Steuerfreibetrag** in Höhe von 720,- € im Jahr (§ 3 Nr. 26 a EStG). Der Freibetrag kann somit für Entschädigungen durch Zeitversäumnis oder nicht steuerfreien Tagegeldern in Anspruch genommen werden. Die Steuerbefreiung ist jedoch ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen bereits – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG gewährt wurde.

■ UMSATZSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Der Umsatzsteuerung unterliegen Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Die Entschädigungen nach der Entschädigungsordnung werden üblicherweise nicht für derartige Leistungen gezahlt.

Zudem sind Entgelte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, die aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts stammen, nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Nr. 26 UStG). Die Tätigkeit im Vorstand, in der Vertreterversammlung und in den Ausschüssen der Kammer stellt in der Regel eine solche ehrenamtliche Tätigkeit dar (vgl. zum Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit Ziff. 120 der Umsatzsteuerrichtlinien).

Die Entschädigungen nach der Entschädigungsordnung unterliegen daher im Regelfall nicht der Umsatzsteuerpflicht.

■ ALLGEMEINER HINWEIS

Die obigen Ausführungen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick zur steuerrechtlichen Behandlung von Entschädigungen, die von der Kammer gezahlt werden, geben. Sie können Einzelfälle nicht abschließend bewerten. Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.